

### Art. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Der RV erlässt die Reglemente für alle offiziellen Wettspiele des Regionalverbandes. Alle regionalen Wettspiele sind ebenso wie alle Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionäre und Vereinsmitglieder von Swiss Volley Region Freiburg dem vorliegenden Reglement unterstellt.

1.2 Das vorliegende Reglement ist eine Ergänzung zum ROW von Swiss Volley, sowie zu den Offiziellen Volleyballregeln von Swiss Volley.

1.3 Für alle nicht in diesem Reglement enthaltenen Regeln ist das ROW von Swiss Volley anzuwenden.

### Art. 2 ORGANISATION

#### 2.1 Anzahl Mannschaften pro Klub in der Regionalliga (RL)

Normalerweise kann nur eine Mannschaft pro Klub pro Liga gestellt werden. Der Klub ist jedoch berechtigt, mehrere Mannschaften pro Liga zu stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

2.1.1 Wenn die RL aus mehreren Gruppen besteht, kann der Klub eine Mannschaft pro Gruppe stellen.

2.1.2 Im Falle eines Aufstiegs / Abstiegs können zwei Mannschaften, deren Ziel der Aufstieg ist, in der gleichen Liga und der gleichen Gruppe für eine sogenannte Probezeit von zwei Saisons gestellt werden. Wenn am Ende dieser Probezeit keine Mannschaft den Aufstieg erreicht, muss eine Mannschaft absteigen.

2.1.3 In der untersten Liga kann ein Klub so viele Mannschaften stellen, wie er will.

#### 2.2 Juniorenmannschaften, die von zwei Klubs gebildet werden (Mannschaftsverbinding)

2.2.1 Die Mannschaften U23 / U19 / U17 / U15 können mit Spielern gebildet werden, die zwei verschiedenen Klubs angehören, wenn die interessierten Klubs (einer oder beide Klubs) keine Mannschaften U23 / U19 / U17 / U15 aufstellen können.

2.2.2 Die auf diese Weise gebildeten Mannschaften werden als Mannschaftsverbindingen bezeichnet.

2.2.3 Sie sind von der Teilnahme am Finalturnier der SM U23 Interliga / U19 / U17 / U15 / U13 ausgeschlossen.

2.2.4 Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden. Wurde er gleichzeitig in mehr als zwei Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen-Ligen spielberechtigt (OV Art. 37.8)

National : siehe Kapitel III Nationale Wettspiele ROW Swiss Volley

### Art. 3 MATERIAL

Siehe Kapitel I, Punkte 7 & 8, ROW Swiss Volley

#### 3.1. Bekleidung

In jeder Liga ist eine einheitliche Mannschaftsbekleidung gefordert (Leibchen und Shorts). Streifen oder andere Markierungen auf den Shorts fallen nicht in Betracht.

Sind die Spieler nicht reglementsgemäss bekleidet, wird das Spiel trotzdem durchgeführt. Die fehlbare Mannschaft wird mit einer Busse gemäss GR belangt.

## **Art. 4 EINSCHREIBUNGEN**

4.1 Die Einschreibungen auf den dazu bestimmten Formularen sind in der vorgeschriebenen Frist einzureichen.

4.2 Für jede Einschreibung einer Mannschaft wird ein Schiedsrichterpensum berechnet.

4.2.1 U19, kein Schiedsrichterpensum notwendig

4.2.2 Die 1. und 2. Liga-Mannschaften benötigen 2 Schiedsrichterpensen.

4.2.3 Die NLA Mannschaften benötigen 1 Schiedsrichterpensum.

4.3. Die Klubs, welche Mannschaften in der zweiten Liga einschreiben, müssen auch eine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts in einer der folgenden Kategorien anmelden : U23 / U19 / U17 / U15 oder 2 U13 Mannschaften oder 3 Kids Mannschaften (des gleichen Geschlechts).

4.3.1 Wenn ein Klub bei der Einschreibung seiner 2.Liga-Mannschaft keine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts anmeldet, kann der Klub einen Pauschalbetrag bezahlen, um in dieser Kategorie zu spielen.

4.3.2 Sollte ein Klub weder eine Juniorenmannschaft anmelden, noch den Pauschalbetrag bezahlen, gilt die Anmeldung für seine 2.Liga-Mannschaft als ungültig. Die Mannschaft der zweiten Liga wird automatisch in die dritte Liga relegiert.

4.3.3 Sollte ein Klub eine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts angemeldet haben, aber beschliesst, diese vor dem Rückzugstermin, der vor Saisonbeginn mitgeteilt wurde, zurückzuziehen, ist es dem Klub möglich, einen Pauschalbetrag zu bezahlen, um damit die Anmeldung für die 2.Liga-Mannschaft zu legalisieren. Andernfalls wird die Einschreibung der Mannschaft in der zweiten Liga als ungültig betrachtet. Die Mannschaft der zweiten Liga wird automatisch in die dritte Liga relegiert.

4.3.4 Sollte ein Klub eine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts angemeldet haben, aber beschliesst, diese nach dem Rückzugstermin, der vor Saisonbeginn mitgeteilt wurde, zurückzuziehen, wird die Einschreibung für die Mannschaft in der zweiten Liga als ungültig betrachtet. Die Mannschaft der zweiten Liga wird automatisch in die dritte Liga relegiert. Der Klub muss ausserdem die Busse für den Rückzug einer Mannschaft der 2.Liga gemäss Gebührenreglement (GR) von SVRF bezahlen.

4.3.5 Sollte eine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts während der laufenden Saison drei Mal Forfait geben, wird die Mannschaft disqualifiziert. Die 2.Liga-Mannschaft wird ebenfalls disqualifiziert und muss alle ihre Spiele austragen und wird automatisch für die folgende Saison in die dritte Liga relegiert. Der Klub muss ausserdem die Busse für den Rückzug einer Mannschaft der 2.Liga gemäss Gebührenreglement (GR) von SVRF bezahlen.

4.3.6 Nach 3 Jahren in Folge, wird die 2.Liga-Mannschaft, die keine Junioren des gleichen Geschlechts stellen konnte, in die 3.Liga relegiert.

4.3.7 Partnerschaft

Partnerschaften zwischen Klubs sind möglich. Eine Juniorenmannschaft des gleichen Geschlechts kann aber nur einer Mannschaft der zweiten Liga angerechnet werden.

4.4 Aufstieg/Abstieg

Die auf- und abgestiegenen Mannschaften sind verpflichtet, das vorliegende Reglement anzuwenden.

## **Art. 5 MEISTERSCHAFTSKALENDER**

5.1 Es besteht ein Schema für die Spielzuteilung. Die verschiedenen Meisterschaftsrunden müssen in den entsprechenden Runden durchgeführt werden

5.1.1 Wenn zwei Mannschaften des gleichen Klubs in der gleichen RL und in der gleichen Gruppe eingeteilt sind, müssen die Hin- und Rückspiele dieser Mannschaften vor dem offiziellen Meisterschaftsbeginn organisiert und gespielt werden.

## 5.2 Anspielzeiten

Die Heimmannschaft bestimmt die Spieldaten

Spiele von Montag bis Freitag : zwischen 19.00 – 21.00 Uhr

Spiele am Samstag : zwischen 13.30 – 20.00 Uhr

Spiele am Sonntag : zwischen 13.30 – 18.00 Uhr

U19 : Montag – Freitag : 18.30 – 19.45 Uhr, Samstag : 10.00 – 20.00 Uhr

## 5.3 Spielverschiebung

Für die Spielverschiebung ist ausschliesslich das offizielle Formular von Swiss Volley Region Freiburg zu benutzen. Als Spielverschiebung gilt jede Änderung eines Spieldatums, des Ortes oder der Anspielzeit gegenüber dem offiziellen Spielplan.

5.3.1 Spiele der Vorrunde dürfen nicht in die Rückrunde und Spiele der Rückrunde nicht über das Meisterschaftsende hinaus verschoben werden.

5.3.2 Für eine Spielverschiebung muss der Mannschaftenverantwortliche der beantragenden Mannschaft folgende Punkte beachten:

- a) Vorab muss das schriftliche Einverständnis des Gegners eingeholt werden (Unterschrift auf dem Formular oder E-Mail). In Streitfällen entscheidet der WV.
- b) Der Verantwortliche der beantragenden Mannschaft muss anschliessend den (oder die) aufgebotebenen Schiedsrichter kontaktieren.
- c) Falls ein aufgebotener Schiedsrichter verhindert ist, muss die beantragende Mannschaft selber einen neutralen und gleich qualifizierten Schiedsrichter suchen.
- d) Wird die Verschiebung nicht gemeldet, wird die Rechnung für die Reisespesen des Schiedsrichters dem verantwortlichen Klub geschickt.

5.3.3 Die Spielverschiebung muss mit dem vollständig ausgefüllten offiziellen Formular spätestens 12 Tage vor dem ursprünglichen Spieltag oder bei vorverschobenen Spielen mindestens 12 Tage vor dem neuen Spieltag an folgende Personen gemeldet werden (E-Mail oder per Post: A-Post) :

- Gegner
- Erster Schiedsrichter
- ev. zweiter Schiedsrichter
- ev. erster Ersatzschiedsrichter
- ev. zweiter Ersatzschiedsrichter
- Sekretariat SVRF, Postfach 5, 1714 Heitenried

5.3.4 Gleichzeitig ist eine Gebühr gemäss GR auf das PC 17-49-3 der Freiburger Kantonalbank (Konto: 01 10 065.923-00 Swiss Volley Region Freiburg) oder IBAN:CH49 0076 8011 0065 9230 0 zu überweisen.

Mannschaften, welche die Spiele nicht nach den oben erwähnten Weisungen verschieben, werden mit einem **administrativen Forfait** bestraft (Bussen gemäss GR).

## Art. 6 AUFSTIEG / ABSTIEG

6.1 Für die Regionalligen bestimmt der RV vor Beginn der Meisterschaft die Modalitäten, welche für den Aufstieg und den Abstieg in die verschiedenen Ligen am Ende der Saison angewendet werden.

6.2 In den Regionalligen können nur Mannschaften, die auf den Rängen 1 bis 4 klassiert sind, aufsteigen.

6.2.1 Im Falle einer Qualifikation für den Aufstieg (Play-off) ist der Klub berechtigt, eine Zusammensetzung von Spielern bestehend aus dem Kontingent der zwei Mannschaften zu präsentieren, die in der gleichen Liga spielen, um die beste Mannschaft zu bilden und um den Aufstieg zu erreichen.

## 6.3 Meistertitel

6.3.1 Besteht eine Liga aus mehreren Gruppen, geht der Titel an die erstklassierte Mannschaft der Meisterschaft. In einem Final mit Hin- und Rückspiel treffen die zwei erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe aufeinander.

6.3.2 Bei Gleichstand der gewonnenen Sätze nach diesen zwei Spielen, spielen die Mannschaften einen Entscheidungssatz auf 15 Punkte um die Entscheidung herbeizuführen (golden set).

6.3.3 Gibt es nur eine Liga, geht der Titel an die erstplatzierte Mannschaft nach der Meisterschaft.

#### 6.4 Aufstieg / Abstieg

6.4.1 Die Auf- / Abstiege sind immer von den Ranglisten der 1.Liga abhängig.

6.4.2 Die Auf- / Abstiegstabelle, die zu Beginn der Saison gemacht wurde, gilt.

### **Art. 7 FREIBURGER CUP**

Siehe Cupreglement

### **Art. 8 LIZENZEN**

8.1 Alle Teilnehmer an den offiziellen Wettspielen, Spieler, Schiedsrichter, Schreiber, Trainer und/oder Coaches müssen im Besitz einer von Swiss Volley ausgestellten Lizenz oder eines Duplikats sein (Kopien der Lizenz sind nicht erlaubt und werden nicht akzeptiert!).

8.2 Wenn zwei Mannschaften des gleichen Klubs in der gleichen RL und derselben Gruppe spielen, werden im ersten Spiel Spieler, die in einer Mannschaft vertreten sind, derselben zugeteilt und kein Wechsel ist mehr möglich. Der Schiedsrichter wird jede Lizenz manuell kennzeichnen, um die Mannschaft zu identifizieren und sämtliche Betrügereien zu verhindern.

### **Art. 9 FINANZEN**

9.1 Lizenzen, Gebühren, Entschädigungsansätze und Jahresbeiträge der Mitglieder: siehe GR Swiss Volley und GR von SVRF (publiziert im Internet).

9.2 Das GR von Swiss Volley und Swiss Volley Region Freiburg regeln unter anderem:

- Die Entschädigungen der Kommissionen, Schiedsrichter, offiziellen Delegierten und Kursleiter
- Die Einschreibgebühren für die verschiedenen Wettspiele
- Kautionsbeträge
- Transferkosten
- Homologationsgebühren
- Bussen und Strafen

#### 9.3 Spesen und Entschädigungen

9.3.1 Die Spesen für die Organisation eines Spiels gehen zu Lasten der Heimmannschaft.

9.3.2 Die Schiedsrichterentschädigung und die Reisespesen werden jedem Schiedsrichter von den 2 Mannschaften zu gleichen Teilen bezahlt, in der Meisterschaft sowie im FC / FCJ.

9.4 Sämtliche Bussen der vergangenen Saison, alle Einschreibgebühren und Beiträge für die neue Saison müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Meisterschaft bezahlt werden. Andernfalls droht der Ausschluss vom Spielbetrieb.

### **Art.10 OFFIZIELLE**

#### 10.1 Schiedsrichter

Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter werden durch die SSK/RSK festgelegt (+ Art 76 & 90 ROW SV)

## 10.2 Schreiber

Siehe Art. 92 ROW Swiss Volley

## **Art. 11 RECHTSMITTEL**

### 11.1 Forfait

Siehe Art. 97 & 98 ROW Swiss Volley

### 11.2 Protest

Für die Regionalmeisterschaften ist der RV die zuständige Instanz für Protestentscheidungen.

#### 11.2.1 Kautions

Um einen Protest zu bestätigen oder Rekurs einzureichen, muss eine Kautions, deren Betrag vom GR festgesetzt wird, entrichtet werden. Die Postquittung oder eine Fotokopie dieser Quittung muss der Protestbestätigung oder dem Rekurs beigelegt werden.

#### 11.2.2 Rekurs

Man kann gegen eine Entscheidung der/des RV, MKI, TK oder der RSK an die Rekurskommission rekurrieren.

Kautions für Rekurse: siehe GR.

#### 11.2.3 Frist

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

#### 11.2.4 Bearbeitungsgebühr

Mit dem Tatsachenentscheid legt die Rekurskommission eine pauschale Bearbeitungsgebühr fest. Die Höhe des Betrages bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit; sie liegt zwischen Fr. 50.- und Fr. 500.-.

## **Art. 12 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN FRANZÖSISCHER UND DEUTSCHER SPRACHE**

12.1 Das vorliegende Reglement wurde in französischer Sprache verfasst. Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung entscheidend.

## **Art. 13 INKRAFTTRETEN**

13.1 Das vorliegende Reglement wurde vom RV von SVRF genehmigt und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

### **Abkürzungen**

FC	Freiburger Cup
GR	Gebührenreglement
MK	Meisterschaftskommission (Swiss Volley Region Freiburg)
MKI	Meisterschaftskommission Indoor (Swiss Volley)
OV	Offizielle Volleyballregeln
OW	Offizielle Wettspiele
RL	Regionalliga
ROW	Reglement Offizielle Wettspiele
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RV	Regionalvorstand Swiss Volley Region Freiburg
SSK	Schweizerische Schiedsrichterkommission
SVRF	Swiss Volley Region Freiburg
TK	Technische Kommission
WV	Wettspielverantwortlicher
ZV	Zentralvorstand Swiss Volley